

Steuerfallen bei Mitarbeiterbeteiligungen

Hinweise für Arbeitgeber und Arbeitnehmer (02/2016)

SITUATION

Das wichtigste Kapital eines jeden Unternehmens kommt morgens und geht abends – die Mitarbeiter. Um diese zu gewinnen und zu binden, bedarf es erheblicher Anstrengungen. Die Beteiligung von Mitarbeitern am Erfolg oder Kapital des Unternehmens ist dabei eine der Möglichkeiten. Ist von Mitarbeiterbeteiligung (MAB) die Rede, werden in erster Linie Aktien oder Optionen diskutiert. Dies liegt bei börsennotierten Unternehmen auf der Hand. Bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) fällt diese Möglichkeit zwar weg, es stehen jedoch große Teile des gesellschaftsrechtlichen Formenkreises zur Verfügung (stille und offene Beteiligungen, Darlehen jeder Art und Güte). Dabei können Mitarbeiter am Erfolg, an Entscheidungsprozessen (über Stimmrechte) und der Substanz des Unternehmens beteiligt werden. Diese Beteiligung kann dem Mitarbeiter (arbeits-)vertraglich eingeräumt werden. Alternativ können Vermögens- und/oder Stimmrechte durch einen Gesellschaftsanteil verbrieft werden.

STEUERFALLEN

Das Steuerrecht enthält keine Spezialvorschriften für MAB. Einzig § 3 Nr. 39 EStG nennt diese und gewährt in diesem Zusammenhang eine freilich nur marginale Freigrenze von € 390 pro Jahr („Taschengeldparagraph“). Daher richtet sich die Besteuerung von MAB nach den allgemeinen Grundsätzen. Strittig ist die Qualifikation der damit verbundenen Einkünfte: Handelt es sich um Kapitaleinkünfte oder Einnahmen aus unselbstständiger Tätigkeit? Dies ist von erheblicher Bedeutung, da die Einkünfte unterschiedlich ermittelt und besteuert werden. Auch die sozialversicherungsrechtlichen Folgen weichen ab. Deutlich wird dies an einem jüngeren vom Bundesfinanzhof (BFH) entschiedenen Fall, in dem einem GmbH-Geschäftsführer ein Genussrecht eingeräumt wurde, das zusätzlich zur Verzinsung auch eine Teilhabe an den stillen Reserven vorsah

(BFH-Urteil vom 5.11.2013, VIII R 20/11). Der BFH qualifizierte den gesamten als Abfindung gewährten Betrag als Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit.

GESTALTUNGSMÖGLICHKEITEN

Die Entscheidung des BFH ist insoweit von erheblicher Bedeutung, als die Rechtsprechung sich bislang nicht einig war, ob eine Mitarbeiterbeteiligung nur einheitlich dem Kapitalvermögen oder der nichtselbstständigen Tätigkeit zuzuordnen oder eine Aufteilung bspw. bei Unüblichkeit vorzunehmen war. Letzteres hat der BFH nun abgelehnt.

Zumindest im entschiedenen Fall der Genussrechte werden diese wohl nur dann als MAB anerkannt, wenn sie in ihren Bedingungen im Wesentlichen marktüblich sind, d.h. wie ein am Markt verfügbares Instrument ausgestattet sind. Der BFH gibt hier nur Indizien, welche Modifikationen nötig sind, um die Fremdüblichkeit herzustellen. Für den Fall bereits laufender Programme wird nur eine Lohnsteueranrufungsauskunft oder einer verbindlichen Auskunft steuerliche Gewissheit liefern.

Bei neuen Programmen muss man sich die Frage stellen, ob die Kapitalbildung oder eben die Bindung der Mitarbeiter im Vordergrund steht. Viel spricht dafür, hier auch nach Mitarbeitergruppen zu differenzieren. Auf den unteren Hierarchieebenen steht vielfach der Vermögensaufbau im Vordergrund. Mehr als nicht handelbare Anteile am eigenen Unternehmen fördern dort variable und bare Zahlungen die Motivation. Auf Geschäftsleitungsebene und darunter geht es dann mehr um Teilhabe an Entscheidungen und Vermögen. Hier mag eine echte Beteiligung die gewünschte Bindungswirkung besser entfalten. Wie in anderen Fällen auch, muss auch hier an das Ende, also an mögliche Szenarien einer Beendigung gedacht werden.

Lassen Sie sich zu diesem Thema fachkundig und umfassend beraten. Bei Fragen sind wir gerne für Sie da!

DR. HÜTTCHE + PARTNER

Partnerschaftsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft mbB

E-Mail: info@huettche-partner.de
Website: www.huettche-partner.de

Eintragung im Partnerschaftsregister
Registergericht: Amtsgericht Jena
Registerzeichen: PR 100057

Büro Erfurt

Juri-Gagarin-Ring 90
99084 Erfurt

Tel.: +49 361 600390-0
Fax: +49 361 600390-6

Anja Münch

Steuerberaterin

Prof. Dr. Ulrich Moser

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Certified Valuation Analyst (CVA)

Büro Konstanz

Felix-Wankel-Straße 2
78467 Konstanz

Tel.: +49 7531 98221-0
Fax: +49 7531 9822-98

Prof. Dr. Tobias Hüttche

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Certified Valuation Analyst (CVA)